

# BSSB-Info

vom 6. Oktober 2021



## BSSB informiert

**Freiwilliges 2G oder 3G plus: Erleichterungen unter Auflagen | 2G oder 3G plus: keine Masken- und Mindestabstandspflicht mehr | Zutrittskontrolle notwendig | Kinder und Schüler haben Zutritt | 3G plus in der Gastro: Tanz und Musik erlaubt | Generell: Getränke auch am Tresen**

## Freiwilliges 2G und 3G plus: Erleichterungen unter Auflagen

In Bayern gelten ab dem 6. Oktober geänderte COVID-19-Infektionsschutzregeln, die in die [Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(14. BayIfSMV\)](#) aufgenommen werden: [Änderungsverordnung vom 5. Oktober 2021](#).

So wurden Erleichterungen u.a. für die Schützenhäuser, Vereinsheime und Schießstände eingeführt, die freiwillig lediglich **Geimpfte und Genesene (sog. freiwilliges 2G)** sowie auch **Getestete mit einem PCR-Test (sog. freiwilliges 3G plus)** zulassen.

Die Regeln des freiwilligen 2G und 3G plus ergänzen die bereits gültigen, allgemeinen Regeln, die **ansonsten weitergelten** (s. [BSSB-Webportal – Artikel „Corona“](#)). 2G / 3G plus sind **rein freiwillig** und eigene Entscheidung jedes Veranstalters oder Betreibers.

Die Anwendung des freiwilligen 2G / 3G plus ist allerdings an **bußgeldbewehrte Auflagen** geknüpft, die unbedingt einzuhalten sind – **Kontrollen** sind engmaschig angekündigt:

1. Gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern ist deutlich erkennbar auf die Zugangsbeschränkung hinzuweisen.
2. Durch wirksame **Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung** in Bezug auf jede Einzelperson ist sicherzustellen, dass Zugang nur für die in der Regelung zu freiwilligem 2G oder 3G plus genannten Personen besteht.
3. Die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung ist **der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen**.

Hier die neuen Regelungen:

## Möglich dort, wo bisher 3G gilt

**Freiwilliges 2G / 3G plus** sind in allen Bereichen möglich, in denen bisher 3G gilt, also auch in unseren Schützenhäusern, Vereinsheimen und Schießständen.

## Freiwilliges 2G oder 3G plus: keine Masken- und Mindestabstandspflicht mehr

Wo 2G / 3G plus gilt, sind die **Maskenpflicht** und das Gebot des **Mindestabstands** aufgehoben. Außerdem entfallen in diesen Fällen etwaige **Personenobergrenzen** und die **Alkoholverbote** bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen werden ebenfalls aufgehoben.

## Zutrittskontrolle notwendig

Voraussetzung ist ein **strenges Zutrittsregime** (Zugangshindernisse, Kontrollen mit Identitätsfeststellung etc.). Missbrauch ist nicht nur bußgeldbewehrt, sondern gefährdet auch die allgemeine gewerberechtliche Zuverlässigkeit dessen, der nicht kontrolliert.

## Kinder und Schüler haben Zutritt

Kinder und alle Schüler (weil in der Schule regelmäßig getestet) haben unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus auch zu **freiwilligem 3G plus** Zutritt. Bei **freiwilligem 2G** haben **Schulkinder nur unter zwölf Jahren** Zutritt.

## Freiwilliges 2G und Personen, die medizinisch nicht geimpft werden können

Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch **Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original** nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei **Vorlage eines PCR-Tests**, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, ausnahmsweise zulassen.

## 3G plus in der Gastro: Tanz und Musik erlaubt

In der Gastronomie werden **Tanz und Musik** unter den für Diskotheken geltenden Bedingungen von 3G plus zugelassen. Getestete können daher nur mit PCR-Test teilnehmen.

# Generell: Getränke auch am Tresen

Für Schankwirtschaften entfallen generell – also unabhängig von 2G und 3G plus – die Regelungen, wonach die Bedienung am Tisch erfolgen musste und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig war.

**Immer auf dem Laufenden:** Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.bssb.de](http://www.bssb.de) oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:  
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.